

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Neuntes Hauptstück				
Gewillkürte¹ Erbfolge			Erbfolge nach dem Willen des Erblassers	
I. Grundsätze			Grundsätze	
Letztwillige Verfügung			Letztwillige Verfügung	
<p>§ 552. (1) ¹Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen² Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. ²Eine letztwillige Verfügung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(2) ¹Wird über die Erbfolge verfügt, so liegt ein Testament vor. ²Es können aber auch sonstige letztwillige Verfügungen getroffen werden, insbesondere über Vermächtnisse, Auflagen oder die Einsetzung von Testamentsvollstreckern.</p>	Bedeutung, Widerruf, Beispiele für letztwillige Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 552. (1) ¹Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der Verlassenschaft oder eines Teils davon³ im Falle des Todes geregelt. ²Sie ist eine Erklärung des Erblassers⁴, die jederzeit widerrufen werden kann.</p> <p>(2) ¹Wird die Erbfolge geregelt, so liegt ein Testament vor. ²Es können aber auch [nur]⁵ sonstige Anordnungen getroffen werden, insbesondere über Vermächtnisse, Auflagen oder die</p>	

¹ Dieser wenig zeitgemäße Ausdruck sollte ersetzt werden (siehe Textvorschlag).

² Das ist selbstverständlich, da „auf den Todesfall“, weshalb „künftigen“ schon im Textvorschlag weggelassen wird.

³ Diese Ergänzung schon im Textvorschlag empfiehlt sich, da unzweifelhaft auch bloß über einen Teil der Verlassenschaft letztwillig verfügt werden kann.

⁴ Auch diese Ergänzung (Kurzdefinition) dürfte das Geregelte ohne normative Änderung klarer machen.

⁵ „nur“ macht deutlich, dass auch Kombinationen in Frage kommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Einsetzung von Testamentsvollstreckern. ⁶	
Auslegung letztwilliger Verfügungen			Auslegungsregeln⁷ für letztwillige Verfügungen	Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen
<p>§ 553. ¹Wörter sind nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen, außer der Verstorbene hat mit gewissen Ausdrücken einen besonderen Sinn verbunden. ²Maßgeblich ist der wahre Wille des Verstorbenen, der im Wortlaut der Verfügung zumindest angedeutet sein muss. ³Die Auslegung soll⁸ so erfolgen, dass der vom Verstorbenen angestrebte Erfolg eintritt und dass die letztwillige Verfügung als solche zumindest teilweise aufrecht bleiben kann. ⁴Die §§ 681 bis 683 sind anzuwenden.</p>	<p>Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 553. ¹In der letztwilligen Verfügung gebrauchte Wörter sind unter Berücksichtigung der §§ 681 bis 683 nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen, außer der Verstorbene hat mit gewissen Ausdrücken einen besonderen Sinn verbunden. ²Maßgeblich ist der wahre Wille des Verstorbenen, der im Wortlaut der Verfügung zumindest angedeutet sein muss. ³Die Auslegung soll so erfolgen, dass der vom Verstorbenen angestrebte Erfolg eintritt und die letztwillige Verfügung als solche zumindest teilweise aufrecht bleiben kann.</p>	<p>§ 553. ¹In der letztwilligen Verfügung gebrauchte Ausdrücke sind unter Berücksichtigung der §§ 681 bis 683 nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen; anders nur dann, wenn der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen besonderen Sinn verbunden hat. ²Der wahre Wille des Erblassers ist maßgeblich, soweit er im Wortlaut der Verfügung zumindest angedeutet ist. ³Im Zweifel hat die Auslegung so zu erfolgen, dass der vom Erblasser angestrebte Erfolg eintritt und die letztwillige Verfügung als solche zumindest</p>

⁶ Dieser Absatz sollte de lege ferenda mit § 535 koordiniert werden, der den Unterschied zwischen Einsetzung eines Erben und Vermächtnis bereits anspricht.

⁷ Harmonisierung mit der Überschrift vor § 914.

⁸ § 553 mit seinen Auslegungsregeln wurde durch das ErbRÄG 2015 neu eingeführt. Satz 3 scheint, auch wenn sich in den Erl zu § 553 nichts dazu findet, ein nunmehr kodifizierter Restbestand des „favor testamenti“ zu sein, dessen Berechtigung und Reichweite neben den anderen Auslegungsregeln allerdings unklar ist. Überdies sollte „soll“ als normativ undurchsichtige Anordnung in Gesetzen möglichst vermieden werden, was in der Alternative berücksichtigt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				teilweise aufrecht bleiben kann.
Einsetzung eines einzigen Erben			Einsetzung eines einzigen Erben	Einsetzung eines einzigen Erben
§ 554. ¹ Hat der Verstorbene nur eine Person unbestimmt, also ⁹ ohne ihren Erbteil festzulegen, als Erben eingesetzt, so erhält sie die gesamte Verlassenschaft. ² Hat er einer Person nur einen bestimmten Erbteil zugedacht, so fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben.	Einsetzung bloß eines Erben	idF BGBl I 2015/87	§ 554. ¹ Hat der Verstorbene nur eine Person als Erben eingesetzt, ohne ihren Erbteil festzulegen, so erhält sie die gesamte Verlassenschaft. ² Hat er einer Person nur einen bestimmten Erbteil zugedacht, so fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben.	§ 554. ¹ Hat der Erblasser nur eine Person als Erben eingesetzt, ohne ihren Erbteil festzulegen, so steht ihr die gesamte Verlassenschaft zu. ² Hat er einer Person nur einen bestimmten Erbteil zugedacht, so gebührt der übrige Teil den gesetzlichen Erben.
Einsetzung mehrerer Erben			Einsetzung mehrerer Erben	Einsetzung mehrerer Erben
§ 555. Hat der Verstorbene mehrere Personen unbestimmt als Erben eingesetzt, so erben sie zu gleichen Teilen.	Erbquoten bei unbestimmter Einsetzung Mehrerer	idF BGBl I 2015/87	§ 555. Hat der Verstorbene mehrere Personen ohne Festlegung ihrer Erbteile eingesetzt, so erben sie zu gleichen Teilen.	§ 555. Hat der Erblasser mehrere Personen ohne Festlegung ihrer Erbteile eingesetzt, so erben sie zu gleichen Teilen. ¹⁰
§ 556. ¹ Hat der Verstorbene mehrere Personen als Erben zu bestimmten, die Verlassenschaft nicht erschöpfenden Erbteilen ¹¹	Verfügung bloß über einen Teil der Verlassenschaft	idF BGBl I 2015/87	§ 556. (1) Hat der Verstorbene mehrere Personen zu bestimmten Teilen als Erben eingesetzt, ohne damit über die gesamte	§ 556. (1) Hat der Erblasser mehrere Personen zu bestimmten Teilen als Erben eingesetzt, ohne damit über die

⁹ „unbestimmt, also ...“ ist unnötig kompliziert und wird daher schon im Textvorschlag vereinfacht.

¹⁰ Diese (sehr nahe liegende) Anordnung könnte durchaus mit § 554 in einen Paragraphen zusammengefasst werden.

¹¹ Anpassungsbedarf! Wohl vereinheitlichen: Teilen – Erbteilen. Hier ist die Kumulation von „Erbteilen“ und „Erben“ übertrieben, daher besser nur „Teilen“ (wie in § 555); so schon im Textvorschlag, der auch sonst etwas einfacher formuliert ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>eingesetzt, so¹² fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben. ²Hat der Verstorbene die Erben zur gesamten Verlassenschaft berufen, so schließt dies im Zweifel das gesetzliche Erbrecht aus,¹³ selbst wenn der Verstorbene sich verrechnet oder die Erbstücke¹⁴ unvollständig aufgezählt hat.</p>			<p>Verlassenschaft zu verfügen, fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben. (2) Hat der Verstorbene die Erben hingegen nach dem Inhalt der Verfügung zur gesamten Verlassenschaft berufen, so schließt dies im Zweifel das gesetzliche Erbrecht aus; dies auch dann, wenn der Verstorbene sich verrechnet oder die Verlassenschaftssachen unvollständig aufgezählt hat.</p>	<p>gesamte Verlassenschaft zu verfügen, gebührt der übrige Teil den gesetzlichen Erben. (2) ¹Hat der Erblasser die Erben nach dem Inhalt der Verfügung hingegen zur gesamten Verlassenschaft berufen, so schließt dies im Zweifel das gesetzliche Erbrecht aus; selbst dann, wenn der Erblasser sich verrechnet oder die Erbschaftssachen unvollständig aufgezählt hat. ²Fehlendes steht den Erben dann nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu. ³Gehen die in der Verfügung vorgesehenen Anteile insgesamt über hundert Prozent hinaus, sind alle Anteile</p>

¹² Hier und generell: Anpassungsbedarf! Wann mit und wann ohne „so“?

¹³ Diese Neuformulierung ist misslungen. Wenn die Prämisse „Berufung zur gesamten Verlassenschaft“ lautet, womit das gesetzliche Erbrecht irrelevant wird, kann es keinen Zweifelsfall geben. Tatsächlich ist aber wohl an Fälle gedacht, in denen gerade fraglich ist, ob der Verfügende den Testamentserben wirklich alles zuwenden wollte. [Bsp (wie die Regelung selbst wenig lebensnahe): „Meinen gesamten Nachlass sollen meine Freunde A, B, C und D erben. A und B erhalten jeweils 25%, C und D jeweils 20%.“] Das wird schon im Textvorschlag durch die Ergänzung „nach dem Inhalt der Verfügung“ berücksichtigt.

¹⁴ Dieses altmodische und in der Alltagssprache überdies mit etwas anderer Bedeutung (zB „Das ist ein altes Erbstück!“) verwendete Wort wird im Textvorschlag (wie auch im Vorschlag zu § 824) durch „Verlassenschaftssachen“ ersetzt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu kürzen. ¹⁵
Bestimmte und unbestimmte Einsetzung nebeneinander			Bestimmte und unbestimmte Einsetzung nebeneinander	Bestimmte neben unbestimmter Einsetzung
§ 557. Hat der Verstorbene nur den Anteil eines oder mehrerer Erben bestimmt, die Anteile der übrigen Erben aber nicht, so erhalten diese den Rest zu gleichen Teilen.	Bestimmte Erb- einsetzung nur einzelner Erben	idF BGBl I 2015/87	§ 557. Hat der Verstorbene nur den Anteil einzelner Erben genau bestimmt, die Anteile der übrigen Erben aber nicht, so erhalten diese den Rest zu gleichen Teilen.	<i>könnte als praktisch wenig relevante Sachverhaltsvariante gestrichen werden</i>
§ 558. Wenn danach für einen unbestimmt eingesetzten Erben nichts übrig bleibt, muss für ihn von sämtlichen bestimmten Teilen der anderen Erben verhältnismäßig so viel abgezogen werden, dass er den gleichen Anteil erhält wie der am geringsten bedachte Erbe.	Fortsetzung	idF BGBl I 2015/87	§ 558. Würde danach für einen unbestimmt eingesetzten Erben nichts übrig bleiben, so steht ihm dennoch gleich viel ¹⁶ wie dem am geringsten bedachten Erben zu. Um das zu erreichen, werden alle Anteile der bestimmt eingesetzten Erben verhältnismäßig gekürzt.	<i>Ebenso Streichung empfohlen (praktisch kaum relevanter Fall, der – wie manche anderen zumindest denkbaren – keiner gesetzlichen Regelung bedarf)</i>

¹⁵ Die Ergänzungen um die Sätze 2 und 3 erscheinen sinnvoll, weil die Konsequenz von (ungewollt) zu wenig oder zu viel bisher nicht (ausdrücklich) geregelt ist. (So wird gegen die herrschend befürwortete proportionale Quotenerhöhung auch – wenig überzeugend – eine Verteilung nach Köpfen vertreten: Kralik, Das Erbrecht [1983] 174.)

¹⁶ Das ist wohl besser als „den gleichen Anteil“ des am geringsten Bedachten, da ja auch dessen bestimmter Anteil eine Kürzung erfahren wird (daher auch „alle Anteile ... gekürzt“ im Textvorschlag).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erbeinsetzung mehrerer Personen zu unbestimmten Anteilen			Erbeinsetzung zu unbestimmten Anteilen; Erbeinsetzung nicht individualisierter Personen	
<p>¹⁷§ 559. ¹Sind unter mehreren unbestimmt eingesetzten¹⁸ Erben auch solche Personen, die nach der gesetzlichen Erbfolge als eine Person anzusehen sind (etwa die Kinder des einen Bruders gegenüber dem anderen Bruder des Verstorbenen), so gelten sie im Zweifel auch bei testamentarischer Einsetzung als eine Person. ²Hat der Verstorbene als Erben bestimmbare Personen eingesetzt, so wird vermutet, dass er sie nebeneinander zu einzelnen Anteilen¹⁹ als Erben einsetzen wollte.</p>	Erbeinsetzungen nur zu unbestimmten Anteilen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 559. (1) Sind unter mehreren unbestimmt eingesetzten Erben auch solche Personen, die nach der gesetzlichen Erbfolge hinsichtlich des ihnen zustehenden Erbteils wie eine Person zu behandeln sind (etwa die Kinder des einen Bruders neben dem anderen Bruder des Verstorbenen), so gelten sie im Zweifel auch bei testamentarischer Einsetzung als eine Person.</p> <p>(2) ¹Hat der Verstorbene als Erben bestimmbare Personen eingesetzt, so wird vermutet, dass</p>	<p>§ 559. (1) Sind unter mehreren ohne bestimmte Erbteile eingesetzten Erben auch solche Personen, die nach der gesetzlichen Erbfolge (§§ 730 und 730a) hinsichtlich des ihnen zustehenden Erbteils wie eine Person zu behandeln sind (etwa die drei Kinder eines Bruders neben der Schwester des Erblassers), so sind sie bei testamentarischer Einsetzung im Zweifel genauso zu behandeln.</p>

¹⁷ Diese komplizierte Bestimmung ist mehrfach (auch rechtspolitisch) umstritten (s nur die Ausführungen von *Neumayr* in KBB⁷ Rz 1), weshalb die Textarbeit besonders schwer fällt; dies trotz des Versuchs des Gesetzgebers, die Regelung „klarer und verständlicher“ zu machen (Erl ErbRÄG 8). In der Alternative wird eine Veranschaulichung durch Beispiele versucht, was für das ABGB-Erbrecht nicht unüblich ist.

¹⁸ Der erste Satz betrifft Einsetzungen konkret genannter Erben zu unbestimmten Quoten, während sich die beiden folgenden Sätzen primär auf Erben beziehen, die im Testament nicht individuell bestimmt sind (siehe etwa *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 3 f). Deshalb empfiehlt sich eine absatzweise Trennung dieser beiden Problemkreise, die schon im Textvorschlag erfolgt.

¹⁹ Die Formulierung „nebeneinander zu einzelnen Anteilen“ wurde erst mit dem ErbRÄG eingeführt, jedoch in den Erl erstaunlicherweise mit keinem Wort erklärt. Sie ist ebenso nichtssagend (was sonst als „nebeneinander“ und zu „einzelnen“ Anteilen?) wie undurchsichtig, weshalb auch unterschiedliche Auslegungen vertreten werden (siehe nur *Fischer-Czermak/Pierer* in Klang³ Rz 14). De lege ferenda sollte unbedingt geklärt werden, ob „gleiche“ Anteile gemeint sind (was

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>³Wird eine Mehrheit unbestimmbarer²⁰ Personen eingesetzt, so ist sie im Zweifel²¹ als eine Person zu betrachten.</p>			<p>er sie nebeneinander zu einzelnen Anteilen einsetzen wollte. ²Wird neben einem oder mehreren anderen Erben²² eine Mehrheit zunächst unbestimmter Personen eingesetzt, so ist sie im Zweifel wie eine Person zu behandeln.</p>	<p>(2) Hat der Erblasser mehrere Personen als Erben eingesetzt, die zwar nicht namentlich genannt, aber individualisierbar sind (etwa die eigenen Enkel), so wird vermutet, dass er Verwandte in dem sich aus Abs. 1 ergebenden Verhältnis einsetzen wollte.²³ (3) Wird neben einem oder mehreren anderen Erben eine Mehrheit zunächst unbestimmter Personen (etwa die Bedürftigen der Gemeinde) eingesetzt, so ist diese Mehrheit hinsichtlich der Erbquote</p>

de lege lata aufgrund der Formulierung eher nicht anzunehmen ist) oder ob iS des Satzes 1 bei Verwandten ebenfalls nach Stämmen differenziert wird, was konsequent wäre. In diesem Sinn daher auch die Alternative, während im Textvorschlag die unklare Originalformulierung verbleiben muss.

²⁰ Ganz schlechter Ausdruck, da (dauerhaft) unbestimmbare Personen niemals erben können. Änderung auf „zunächst unbestimmter“ schon im Textvorschlag und Ergänzung eines Beispiels in der Alternative.

²¹ Angleichungsbedarf! In dieser Bestimmung heißt es zweimal „im Zweifel“ und einmal „vermutet“, ohne dass ein Unterschied zu erkennen ist.

²² Die Ergänzung „neben einem oder mehreren anderen Erben“ trägt zur Klarheit bei. Der Originaltext erfasst ja auch die Einsetzung nur einer solchen „Mehrheit“, enthält für diese Konstellation aber keine hilfreiche Rechtsfolge.

²³ Auch eine solche Regel bleibt selbstverständlich noch auslegungs- und konkretisierungsbedürftig, wenn zusätzlich Nichtverwandte zu den Erben gehören. So wird im Beispielsfall, dass der Erblasser seine Lebensgefährtin, seinen Sohn und die beiden Kinder seiner verstorbenen Tochter ohne Angabe von Erbquoten eingesetzt hat, der Lebensgefährtin ein Drittel zustehen, da die eingesetzten Enkel des Erblassers wie der Sohn als eine Person zu behandeln sind (so *Fischer-Czermak/Pierer* in Klang³ Rz 6 mwN). Würden hingegen bloß die beiden Enkel und die Lebensgefährtin unbestimmt eingesetzt, spricht wenig dafür, dass der Erblasser jedem Enkel nur ein Viertel zuwenden wollte; vielmehr sollte die Grundregel des § 555 (Teilung nach Köpfen) zur Anwendung kommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				im Zweifel wie eine Person zu behandeln.
Anwachsung²⁴			Anwachsung	Erhöhung von Erbteilen
<p>§ 560. (1) ¹Wenn der Verstorbene über die gesamte²⁵ Verlassenschaft verfügt und mehrere Erben eingesetzt hat, einer der Erben aber von seinem Erbrecht keinen Gebrauch machen kann oder will und für diesen kein Ersatzerbe bestimmt ist, wächst der frei gewordene Teil im Zweifel den übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile an. ²Gleiches gilt, wenn die Einsetzung eines von mehreren Erben unwirksam ist.</p> <p>(2) Kommt es zu keiner Anwachsung, so fällt der frei gewordene Teil an die gesetzlichen Erben.</p>	Anwachsung/Erhöhung von Erbteilen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 560. (1) ¹Übt einer von mehreren eingesetzten Erben sein Erbrecht nicht aus, gebührt der dadurch frei gewordene Teil im Zweifel den übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile (Anwachsung). ²Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein eingesetzter Erbe von seinem Erbrecht keinen Gebrauch machen kann oder will und für ihn kein Ersatzerbe bestimmt ist; ebenso, wenn die Einsetzung dieses Erben unwirksam war.</p> <p>(2) Kommt es zu keiner Anwachsung, so fällt der frei gewordene Teil an die gesetzlichen Erben.</p>	<p>§ 560. (1) ¹Übt einer von mehreren eingesetzten Erben sein Erbrecht nicht aus, gebührt der dadurch frei gewordene Teil im Zweifel den übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile. ²Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein eingesetzter Erbe von seinem Erbrecht keinen Gebrauch machen kann oder will und für ihn kein Ersatzerbe bestimmt ist; ebenso, wenn die Einsetzung dieses Erben unwirksam war.</p> <p>(2) Die Erhöhung der Erbteile der verbliebenen eingesetzten Erben erfolgt auch dann, wenn nicht über die gesamte</p>

²⁴ Da dieser Ausdruck wohl nicht dem sprachlichen Allgemeingut angehört, könnte auch anders formuliert werden (siehe Alternative).

²⁵ Das Problem kann selbstverständlich auch dann auftreten, wenn von vornherein nicht über die gesamte Verlassenschaft verfügt wurde. Dann stellt sich die Frage, ob die für den Rest gesetzlich berufenen Erben am frei gewordenen Teil Anteil nehmen. Nach der Ratio des § 560 ist das wohl nicht der Fall. Eine Regelung wäre wünschenswert und erfolgt idS ausdrücklich in der Alternative (Abs 2), während im Textvorschlag bloß die Einschränkung auf die gesamte Verlassenschaft entfällt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Verlassenschaft verfügt wurde. (3) Kommt es zu keiner Erhöhung, so fällt der frei gewordene Teil an die gesetzlichen Erben.
§§ 561 und 562 aufgehoben				
§ 563. Wer den frei gewordenen Erbteil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, soweit sie nicht in höchstpersönlichen Verpflichtungen des eingesetzten Erben bestehen.	Übernahme von Lasten bei Anwachsung	idF BGBl I 2015/87	§ 563. Wer den frei gewordenen Erbteil erhält, erhält auch die damit verbundenen Lasten, soweit sie nicht in höchstpersönlichen Verpflichtungen des eingesetzten Erben bestehen.	
II. Anforderungen an den letzten Willen			Erfordernisse einer letztwilligen Erklärung	
Höchstpersönliche Willenserklärung²⁶			Höchstpersönliche Willenserklärung	Höchstpersönliche Willenserklärung
§ 564. ¹ Man ²⁷ kann seinen letzten Willen nur selbst erklären, den ²⁸ Erben nur selbst einsetzen ²⁹ und diese Erklärungen nicht einer dritten Person überlassen. ² Auch	Höchstpersönlichkeit der Erklärung des letzten Willens	idF BGBl I 2015/87	§ 564. ¹ Wer letztwillig verfügen will, muss seinen letzten Willen selbst erklären, vor allem Erben selbst einsetzen; er kann diese Erklärungen nicht jemand	§ 564. (1) ¹ Der Erblasser kann seinen letzten Willen nur selbst erklären. ² Die bloße Bejahung des Vorschlags

²⁶ Ev Abstimmungsbedarf! Wann „höchstpersönlich“, wann „persönlich“, wann „in eigener Person“ „selbst“ oä.

²⁷ „Man“ sollte in Gesetzen vermieden werden; so daher schon im Textvorschlag.

²⁸ Schon weil anerkanntermaßen auch Ersatz- und Nacherben vom Erblasser selbst eingesetzt werden müssen (OGH 3 Ob 516/87; 5 Ob 121/07s), empfiehlt sich hier die Mehrzahl; so daher schon im Textvorschlag.

²⁹ Diese Selbstverständlichkeit entfällt in der Alternative, in die aber auch ein Hinweis auf § 651 aufgenommen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
genügt die bloße Bejahung des Vorschlags einer dritten ³⁰ Person nicht.			anderem überlassen. ² Die bloße Bejahung des Vorschlags einer anderen Person genügt ebenfalls nicht.	einer anderen Person reicht nicht aus. (2) Auf Verteilungsvermächnisse ist § 651 anzuwenden.
Bestimmtheit und Mangelfreiheit			Bestimmtheit und Freiheit von Willensmängeln	Bestimmtheit; Freiheit von Willensmängeln
§ 565. Der letzte Wille muss bestimmt, mit Überlegung, ernst sowie frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.	Bestimmtheit und Mangelfreiheit der Erklärung des letzten Willens	idF BGBl I 2015/87	§ 565. Der letzte Wille muss a) bestimmt, b) mit Überlegung, c) ernst sowie d) frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.	<i>De lege ferenda sollte bei dieser Bestimmung deutlich nachgebessert werden. So wäre vor allem das „muss“ durch Ergänzung der – wohl differenzierten – Rechtsfolgen bei Fehlen einer der genannten Voraussetzungen zu erklären. Sinnvoll wäre überdies eine Aufnahme von „formgerecht“ oä in den Voraussetzungskatalog. „mit Überlegung“ wäre wohl zu hinterfragen bzw zu konkretisieren. Schließlich sollte soweit wie möglich eine Koordinierung mit § 869 erfolgen. Zum „wesentlichen“ Irrtum siehe bei § 570.</i>
Testierfähigkeit				Testierfähigkeit und Testierunfähigkeit
§ 566. Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann.	Testierfähigkeit	idF BGBl I 2015/87		§ 566. (1) Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

³⁰ Wer soll die zweite Person sein? Anders daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				(2) Hat der Erblasser seine letztwillige Verfügung in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand errichtet, etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch, so ist sie ungültig.
<p>§ 567. Hat der Verstorbene seinen letzten Willen in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärt, etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch, so ist die letztwillige Verfügung ungültig.</p>	<p>Testierunfähigkeit und ihre Folgen</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>Hat der Verstorbene seine letztwillige Verfügung in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand errichtet, etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch, so ist sie ungültig.</p>	<p><i>kann aufgrund des sachlich und umfangmäßig naheliegenden Zusammenziehens in eine Bestimmung (§ 566) entfallen</i></p>
<p>§ 568. Wer behauptet, dass ein sonst³¹ nach § 566 testierunfähiger Verstorbener bei Erklärung des letzten Willens testierfähig war (lichter Augenblick), hat dies zu beweisen.</p>	<p>Verfügung im lichten Augenblick</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>		<p>§ 568. ¹Wer aufgrund seines geistigen Zustandes an sich testierunfähig ist, kann letztwillig wirksam verfügen, wenn er im Zeitpunkt der Verfügung ausnahmsweise testierfähig ist (lichter Augenblick). ²Diese Voraussetzung hat der zu beweisen, der sich auf die</p>

³¹ „sonst“ ist wenig präzise. Die Erl ErbRÄG 9 sprechen bloß von einer sprachlichen Vereinfachung (vorher war in § 567 von einem Erblasser die Rede, der „den Gebrauch des Verstandes verloren hatte“). genau gemeint? Verbesserungsversuch in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Wirksamkeit der Verfügung beruft. ³²
Alter			Mindestalter	Mindestalter
<p>§ 569. ¹Unmündige Personen sind testierunfähig. ²Mündige Minderjährige können – ausgenommen im Notfall (§ 584) – nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren. ³Das Gericht oder der Notar hat sich davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und überlegt erfolgt. ⁴Die Erklärung des letzten Willens und das Ergebnis der Erhebungen sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>	<p>Altersgrenzen und deren Bedeutung für die Testierfähigkeit</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 569. (1) Unmündige Minderjährige sind testierunfähig. (2) ¹Mündige Minderjährige können, abgesehen von Notfällen (§ 584), nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren. ²Das Gericht oder der Notar hat sich davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und überlegt erfolgt. ³Diese Erklärung und das Ergebnis der Erhebungen sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>	

³² Das Konzept des lichten Augenblicks ist alt, aber nicht unproblematisch (idS etwa *Eberl/Schärf*, Testierfähigkeit und luzides Intervall bei Demenz und organischer Wesensänderung im Alter, Zak 2019, 368), zumal ja in einem ersten Schritt die „grundsätzliche“ Testierunfähigkeit behauptet und bewiesen werden müsste. Rechtssicherer wäre es zB, an eine bestehende Erwachsenenvertretung die Vermutung fehlender Testierfähigkeit zu knüpfen, die dann im Einzelfall aus den Verfügungszeitpunkt hin widerlegt werden könnte. Ohne Erwachsenenvertretung muss hingegen von vornherein der, der Testierunfähigkeit behauptet, den Beweis dafür antreten. Weiterführende Überlegungen zu all dem gingen allerdings deutlich über das zentrale Anliegen des Projekts (bessere Verständlichkeit) hinaus.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wesentlicher Irrtum³³			Wesentlicher Irrtum	Wesentlicher und unwesentlicher Irrtum
<p>§ 570. ¹Ein wesentlicher³⁴ Irrtum des Verstorbenen macht die Anordnung ungültig. ²Der Irrtum ist insbesondere wesentlich, wenn der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache verfehlt hat.</p>	<p>Wesentlicher Irrtum und dessen Wirkungen</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 570. ¹Ein wesentlicher Irrtum des Verstorbenen macht die betroffene Anordnung anfechtbar³⁵. ²Der Irrtum ist insbesondere dann wesentlich, wenn die bedachte Person oder die zugewendete Sache verfehlt wurde.</p>	<p>§ 570. (1) ¹Ein wesentlicher Irrtum des Erblassers macht die betroffene Anordnung anfechtbar. ²Der Irrtum ist insbesondere dann wesentlich, wenn die bedachte Person oder die zugewendete Sache verfehlt wurde, der Erblasser diese Person also gar nicht bedenken oder über diese Sache gar nicht verfügen wollte. (2) Hätte der Erblasser ohne Irrtum bloß weniger zugewendet, kann die Zuwendung durch Anpassung entsprechend verringert werden.³⁶</p>

³³ Das erbrechtliche Irrtumsrecht weicht in mehrfacher Weise vom vertraglichen ab; zum Teil unsachlich bzw möglicherweise ungewollt. Hier sollen wiederum inhaltliche Änderungen bzw Ergänzungen nur (in der Alternative) dann vorgeschlagen werden, wenn sie nahezu auf der Hand liegen; zT wird auch auf eine anerkannte Auslegung der lex lata zurückgegriffen (dann uU schon im Textvorschlag; Bsp: „anfechtbar“ statt „ungültig“).

³⁴ Die genaue Bedeutung dieses aus der Urfassung stammenden Tatbestandsmerkmals (Kausalität, bestimmte Irrtumsart usw) ist seit langem und bis heute umstritten (siehe dazu nur die Darstellung von *Fischer-Czermak/Pierer* in Klang³ §§ 570 - 572 aF, §§ 570 - 572 nF ABGB Rz 4 ff), weshalb im Rahmen des Projekts insoweit keine Änderung erfolgen soll. De lege ferenda wäre eine Klärung jedoch wünschenswert. Ausdrücklich berücksichtigt wird jedoch (in der Alternative), dass ein Irrtum des Testators auch zur bloßen Reduktion einer Zuwendung führen kann.

³⁵ Dass wie bei den §§ 870 ff bloße Anfechtbarkeit und nicht (gar absolute) Nichtigkeit bereits de lege lata die Rechtsfolge eines Irrtums ist, wird soweit zu sehen nicht bestritten (siehe nur *Neumayr* in KBB⁷ Rz 1). Zum (im Gesetz häufig zu weit verwendeten) Ausdruck „ungültig“ etwa *P. Bydlinski*, FS Mader (2022) 48 f.

³⁶ De lege lata wird dieses Ergebnis über eine Analogie zu § 872 gewonnen (siehe nur *Neumayr* in KBB⁷ Rz 2); in der Sache dürfte aber kein Zweifel an der Möglichkeit bloßer (reduzierender) Anpassung an das wirklich Gewollte bestehen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Allenfalls:</i> (3) Eine Erhöhung der Zuwendung oder die Zuwendung einer anderen als der in der Verfügung vorgesehenen Sache kommt nicht in Betracht. ³⁷
Falsche Bezeichnung			Bloße Fehlbezeichnung	
§ 571. Wenn sich zeigt, dass der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache nur unrichtig benannt oder beschrieben hat, ist die Verfügung gültig.	Unbeachtlichkeit bloßer Falschbezeichnungen	idF BGBl I 2015/87	§ 571. Hat der Verstorbene die bedachte Person oder die zugewendete Sache jedoch nur unrichtig benannt oder beschrieben, bleibt die Verfügung im gewollten Sinn aufrecht.	
Motivirrtum			Motivirrtum	Motivirrtum
³⁸ § 572. Auch wenn sich der vom Verstorbenen angegebene Beweggrund als falsch herausstellt, bleibt die Verfügung gültig, es sei denn, dass sein Wille einzig und	Beachtlichkeit von Motivirrtümern	idF BGBl I 2015/87	§ 572. Erweist sich der vom Verstorbenen angegebene Beweggrund als falsch, ist die davon betroffene Anordnung nur dann anfechtbar, wenn der Wille des	§ 572. Eine letztwillige Anordnung kann auch wegen eines Irrtums im Beweggrund angefochten oder angepasst werden, wenn der Erblasser ohne diesen Irrtum die davon

³⁷ Nach ganz hA [statt vieler *Ferrari/Hampton/Schwarzenegger/Vaclavek* in Ferrari/Likar-Peer, *Erbrecht*² (2020) Rz 5.22; aA *Kerschner*, Irrtumsanfechtung, insbesondere beim unentgeltlichen Geschäft (1984) 137 ff], die schon wegen der strengen Formerfordernisse (und trotz einer gewissen Abschwächung durch das Andeutungsprinzip des § 553) systematisch überzeugt, kann das Aufgreifen eines Irrtums im Erbrecht nur hinsichtlich des irrtümlich (so) Begünstigten rechtsvernichtend wirken, aber niemals in der Verfügung nicht vorgesehene Rechte bzw Ansprüche (des Begünstigten oder einer anderen Person, die ohne den Irrtum – mit großer Wahrscheinlichkeit – bedacht worden wäre) begründen.

³⁸ Schon das Verständnis dieser Vorschrift (insb das aus der Urfassung stammende „einzig und allein“, wofür nach den Erl ErbRÄG 9 einfache Kausalität nicht genügen soll) ist in mehrfacher Weise unklar; auch fehlt eine Regel für nicht angegebene Beweggründe. Der Textvorschlag hält sich daher inhaltlich an den Originaltext, während in der Alternative eine verständliche und sachlich sinnvolle Formulierung versucht wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
allein auf diesem irrigen Beweggrund beruht hat.			Verstorbenen allein auf diesem irrigen Beweggrund beruhte.	betroffene Anordnung gar nicht oder in anderer Weise getätigt hätte.
§§ 573 – 574 aufgehoben				Geltendmachung eines Irrtums
				<i>Hier könnte als neuer § 573 (ev + § 574) geregelt werden, wer anfechten bzw anpassen kann und ev auch, wie die Verjährung dafür aussieht (uU reicht dafür ein Verweis auf § 1487a)</i>
Zeitpunkt für die Beurteilung der Gültigkeit			Zeitpunkt für die Beurteilung der Gültigkeit	Zeitpunkt für die Beurteilung der Gültigkeit
§ 575. Die Voraussetzungen der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung müssen bei deren Errichtung vorliegen.	Zeitpunkt für die Beurteilung der Gültigkeit	idF BGBl I 2015/87	§ 575. Alle Gültigkeitsvoraussetzungen müssen bei Errichtung der letztwilligen Verfügung vorliegen.	
§ 576. ¹ Eine anfänglich ³⁹ ungültige letztwillige Verfügung wird durch den späteren ⁴⁰ Wegfall des Hindernisses nicht gültig. ² Wird in diesem Fall keine neue Verfügung	Anfänglich ungültige Verfügung	idF BGBl I 2015/87	§ 576. ¹ Eine ungültige letztwillige Anordnung ⁴³ wird durch den Wegfall des Hindernisses nicht gültig. ² Wird keine neue Verfügung getroffen, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.	

³⁹ Dieses Wort kann entfallen.

⁴⁰ Ebenso dieses Wort, da selbstverständlich.

⁴³ Dieser Ausdruck erscheint günstiger, da ja auch bloß einzelne Teile einer letztwilligen Verfügung ungültig sein können, während der Rest wirksam bleibt. (Das wird leider auch in der zentralen Rechtsfolgenanordnung des § 601 nicht beachtet.) „Anordnung“ statt „Verfügung“ daher bereits im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein ^{41, 42}				
III. Form der letztwilligen Verfügung			Form der letztwilligen Verfügung	Form der letztwilligen Verfügung
Arten			Arten	Arten
<p>§ 577. Eine letztwillige Verfügung kann nach Maßgabe der⁴⁴ folgenden Bestimmungen außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich mit oder ohne Zeugen errichtet werden.</p>	Arten von letztwilligen Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 577. Eine letztwillige Verfügung kann unter Beachtung der folgenden Bestimmungen</p> <p>a) außergerichtlich oder gerichtlich,</p> <p>b) schriftlich oder mündlich und</p> <p>c) schriftlich mit oder ohne Zeugen errichtet werden.</p>	<p>§ 577. Eine letztwillige Verfügung kann unter Beachtung der folgenden Bestimmungen</p> <p>a) außergerichtlich privat oder vor einem Notar (§ 583),</p> <p>b) vor Gericht (§§ 581 und 582),</p> <p>c) schriftlich oder mündlich und</p> <p>d) schriftlich mit oder ohne Zeugen errichtet werden.</p>

⁴¹ Diese Rechtsfolge ist einerseits so selbstverständlich, erfasst aber andererseits nicht alle Fälle (zB sind bloß Teile einer Verfügung wie ein Vermächtnis unwirksam), weshalb sie in der Alternative nicht mehr erwähnt wird.

⁴² Die Vorschrift soll alle denkbaren Fälle von Ungültigkeit iwS, also etwa auch Irrtumsfälle erfassen (Erl ErbRÄG 9). Das ist ausgesprochen fraglich, wenn der Verfügende etwa seinen (Motiv-)Irrtum bemerkt, die Verfügung dann aber trotzdem bewusst aufrechterhält, und ist unrichtig, wenn der Irrtum nicht rechtzeitig aufgegriffen wird. Aufgrund dieser Unsicherheiten wird dazu auch in der Alternative keine ausdrückliche Regelung vorgeschlagen.

⁴⁴ Diese sehr „amtsdeutsch“ klingende Formulierung wird schon im Textvorschlag durch eine allgemeinverständliche ersetzt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Eigenhändige Verfügung</p> <p>§ 578. ¹Wer schriftlich ohne Zeugen letztwillig verfügen will, muss die Verfügung eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. ²Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.</p>	Wirksamkeitserfordernisse eigenhändiger Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>Eigenhändige Verfügung</p> <p>§ 578. ¹Eine schriftliche letztwillige Verfügung ist wirksam, wenn sie der Verstorbene eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit seinem Namen unterschrieben hat. ²Zeugen sind dafür nicht erforderlich. (2) Die Angabe von Ort und Datum der Errichtung ist kein Gültigkeitserfordernis, wird aber empfohlen.⁴⁵</p>	
<p>Fremdhändige Verfügung</p> <p>§ 579. (1) Eine von ihm nicht eigenhändig geschriebene letztwillige Verfügung muss der Verfügende in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. (2) ¹Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen</p>	Wirksamkeitserfordernisse fremdhändiger Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>Fremdhändige Verfügung</p> <p>§ 579. (1) Wird die letztwillige Verfügung vom Verstorbenen nicht eigenhändig geschrieben, muss er sie in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. (2) ¹Die Zeugen müssen auf der Urkunde eigenhändig und mit</p>	<p>Fremdhändige Verfügung</p> <p>§ 579. (1) ¹Wird die letztwillige Verfügung vom Erblasser nicht eigenhändig geschrieben, muss er sie in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben. ²Zusätzlich muss er sie mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, aus dem sich</p>

⁴⁵ Zwar soll ein Gesetz primär normative Inhalte haben. Da es darüber hinaus aber auch informieren und gegebenenfalls warnen soll, können Empfehlungen wie hier und in § 580 im Einzelfall durchaus vernünftig sein. Daher wird auch de lege ferenda keine Streichung empfohlen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben. ² Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.			einem eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben, der auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist. ² Ihre Identität muss aus der Urkunde hervorgehen. ³ Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.	ergibt ⁴⁶ , dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.
<p>§ 580. (1) ¹Wenn der letztwillig Verfügende nicht schreiben kann, muss er statt der Unterschrift und des eigenhändigen Zusatzes sein Handzeichen in Gegenwart der in § 579 genannten Zeugen eigenhändig setzen und ausdrücklich vor ihnen erklären, dass die Urkunde sein letzter Wille ist. ²Die Anführung des Namens des letztwillig Verfügenden durch einen Zeugen ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.</p> <p>⁴⁷(2) Wer nicht lesen kann, muss sich die fremdhändige Verfügung von einem Zeugen in Gegenwart der beiden anderen Zeugen, die</p>	Wirksamkeitserfordernisse bei Schreib- und Lesunfähigen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 580. (1) ¹Kann der letztwillig Verfügende nicht schreiben, muss er statt der Unterschrift und des eigenhändigen Zusatzes sein Handzeichen in Gegenwart von drei Zeugen (§ 579) eigenhändig setzen. ²Zusätzlich muss er vor ihnen ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. ³Die Anführung des Namens des letztwillig Verfügenden durch einen Zeugen ist kein Gültigkeitserfordernis, wird aber empfohlen.</p> <p>(2) ¹Kann der letztwillig Verfügende nicht lesen, muss er sich</p>	(2) ¹ Kann der letztwillig Verfügende nicht lesen, muss er sich die Verfügung von einem

⁴⁶ Diese „offenere“ Formulierung wurde gewählt, da es anerkanntermaßen auf Sinn des Zusatzes und nicht auf einen ganz speziellen Wortlaut ankommt, was damit deutlicher zum Ausdruck kommt.

⁴⁷ Viel spricht dafür, die Fassung des Abs 2 der des Abs 1 anzugleichen, was im Textvorschlag geschieht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
den Inhalt eingesehen ⁴⁸ haben, vorlesen lassen und bekräftigen, dass dieser seinem Willen entspricht.			die Verfügung von einem Zeugen vorlesen lassen und bekräftigen ⁴⁹ , dass sie seinem Willen entspricht. ² Diese Verlesung muss in Gegenwart der beiden anderen Zeugen erfolgen, die den Inhalt der Verfügung eingesehen haben.	Zeugen vorlesen lassen und [vor allen Zeugen] bekräftigen, dass sie seinem Willen entspricht. ² Diese Verlesung muss in Gegenwart der beiden anderen Zeugen erfolgen, die die Verfügung gelesen haben.
Gerichtliche Verfügung⁵⁰			Verfügung vor Gericht	
<p>§ 581. (1) Eine letztwillige Verfügung kann auch vor Gericht schriftlich oder mündlich⁵¹ errichtet werden.</p> <p>(2) ¹Die schriftliche Verfügung muss der Verfügende eigenhändig unterschreiben und dem Gericht persönlich übergeben. ²Das Gericht hat ihn darüber zu belehren, dass die Verfügung</p>	Wirksamkeitserfordernisse von vor Gericht errichteten Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 581. (1) Eine letztwillige Verfügung kann auch vor Gericht errichtet werden.</p> <p>(2) ¹Eine schriftliche Verfügung muss der Verfügende eigenhändig unterschreiben und dem Gericht persönlich übergeben. ²Das Gericht hat ihn darüber zu belehren, dass die Verfügung eigenhändig unterschrieben sein</p>	

⁴⁸ Die Auslegung dieser aus der Urfassung stammenden Formulierung ist umstritten (siehe nur die Darstellung bei *Neumayr* in KBB⁷ Rz 4). Da es darum geht, das Vorgelesene mit dem Geschriebenen abzugleichen, spricht sachlich viel für vollständiges Lesen (*Zeiller*, Kommentar II 360; *Kraus*, NZ 2022, 430); Grobkontrolle des Textes sollte also nicht genügen (dafür aber etwa OGH 6 Ob 694/87; 2 Ob 48/22f). Im Textvorschlag bleibt es somit bei der Originalformulierung, während in der Alternative „die Verfügung gelesen“ befürwortet wird.

⁴⁹ Mangels entsprechender Vorgabe ist für diese Bekräftigung kein Formerfordernis anzunehmen; auch deshalb, weil ansonsten unerwartet Formnichtigkeit drohte. Auch die hA verlangt keine Schriftlichkeit (unsicher *Ferrari/Hampton/Schwarzenegger/Vaclavek* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² Rz 5.93). De lege ferenda wäre eine Klarstellung aber dennoch nützlich.

⁵⁰ Ungenau bzw missverständliche Formulierung.

⁵¹ Diese Aufzählung ist hier (und ebenso in § 582) unnötig. In den folgenden Absätzen kommen die beiden Fallgruppen ohnehin (getrennt) vor.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>eigenhändig unterschrieben sein muss, die Verfügung gerichtlich zu versiegeln und auf dem Umschlag anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten ist. ³Über die Amtshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. ⁴Die letztwillige Verfügung ist gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung gerichtlich zu hinterlegen.⁵²</p> <p>(3) Will der letztwillig Verfügende seinen letzten Willen mündlich erklären, so ist über die Erklärung ein Protokoll aufzunehmen und dieses versiegelt zu hinterlegen.</p>			<p>muss, die Verfügung gerichtlich zu versiegeln und auf dem Umschlag zu vermerken, wessen letzter Wille darin enthalten ist. ³Über die Amtshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. ⁴Anschließend ist die letztwillige Verfügung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung gerichtlich zu hinterlegen.</p> <p>(3) Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung ist vom Gericht ein Protokoll über die abgegebene Erklärung aufzunehmen und dieses versiegelt zu hinterlegen.</p>	
<p>§ 582. (1) ¹Das Gericht, das die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muss zumindest aus zwei Gerichtsbediensteten bestehen, wobei eine Person an diesem Gericht</p>	<p>Zusammensetzung des Gerichts und Vorgehen bei Notfällen</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 582. (1) ¹Das Gericht, das die Erklärung des letzten Willens übernimmt⁵⁵ oder das Protokoll darüber aufnimmt, muss zumindest aus zwei Gerichtsbediensteten bestehen, wobei eine</p>	

⁵² Bei Vorschriften wie Abs 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs 3 stellt sich de lege ferenda die Frage, ob manches davon als Verfahrensrecht nicht besser in das AußStrG passt. Im ABGB wäre klarzustellen, welche der genannten Vorgaben wirksamkeitsrelevant sind. De lege lata ist dazu nicht alles geklärt. Für die Gültigkeit der Verfügung als irrelevant angesehen werden etwa Datierung, Versiegelung, Hinterlegung (str) und Ausstellung der Empfangsbestätigung (*Ferrari/Hampton/Schwarzenegger/Vaclavek in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² Rz 5.106 ff mwN).

⁵⁵ Die schriftliche Erklärung des letzten Willens ist dem Gericht vom Verfügenden nach § 581 Abs 2 zu übergeben; sie wird daher vom Gericht übernommen, nicht aufgenommen („aufgenommen“ wird nur das Protokoll über die mündliche Erklärung).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>als Richter tätig sein muss. ²Der zweite Gerichtsbedienstete kann durch zwei andere Zeugen ersetzt werden.</p> <p>(2) Im Notfall kann⁵³ sich das Gericht zu der Person begeben, die eine letztwillige Verfügung errichten will, und seinen⁵⁴ letzten Willen zu Protokoll nehmen.</p>			<p>Person an diesem Gericht als Richter tätig sein muss. ²Der zweite Gerichtsbedienstete kann durch zwei andere Zeugen ersetzt werden.</p> <p>(2) Im Notfall kann sich das Gericht zu der Person begeben, die eine letztwillige Verfügung errichten will, und ihren letzten Willen zu Protokoll nehmen.</p>	<p>(2) ¹Im Notfall soll sich das Gericht zu der Person begeben, die eine letztwillige Verfügung errichten will, und ihren letzten Willen zu Protokoll nehmen. ²Geschieht das, ist die so errichtete Verfügung auch dann gültig, wenn kein Notfall vorlag.</p>
Notarielle Verfügung			Verfügung vor einem Notar	
<p>§ 583. ¹Eine letztwillige Verfügung kann weiters vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen schriftlich oder mündlich errichtet werden. ²Die §§ 67 und 70 bis 75 Notariatsordnung sind anzuwenden.</p>	Wirksamkeitserfordernisse notarieller Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 583. ¹Überdies kann eine schriftliche oder mündliche letztwillige Verfügung vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen errichtet werden. ²Näheres regeln die §§ 67 und 70 bis 75 Notariatsordnung.</p>	

⁵³ Die Formulierung „im Notfall kann“ ist doppelt ungünstig. Zum einen ist offen, was hier mit „Notfall“ gemeint ist; zum anderen „kann“ das Gericht auch ohne (objektiven) Notfall in diesem Sinn tätig werden und würde es dann sicherlich ebenfalls zu einer wirksamen Verfügung kommen. Dieser zweite Aspekt wird in der Alternative berücksichtigt, während die Auslegung des Begriffs „Notfall“ offenbleiben muss – de lege ferenda wäre eine Konkretisierung allerdings sehr wünschenswert – und in dieser Passage bloß „kann“ durch „soll“ ersetzt wird.

⁵⁴ Grammatikfehler: richtig „ihren“ statt „seinen“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Nottestament⁵⁶			Notverfügung	
<p>§ 584. (1) ¹Droht aus Sicht des letztwillig Verfügenden unmittelbar die begründete Gefahr⁵⁷, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er seinen letzten Willen in Gegenwart von zwei Zeugen fremdhändig (§ 579) oder mündlich erklären. ²Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist.</p> <p>(2) ¹Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall</p>	Wirksamkeitserfordernisse von Notverfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 584. (1) ¹Droht jemandem aus seiner Sicht unmittelbar die begründete Gefahr, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise erklären kann, so kann er ihn in Gegenwart von zwei Zeugen fremdhändig (§ 579) oder mündlich erklären (Notverfügung). ²Um gültig zu sein, muss eine solche mündliche Verfügung durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden.</p> <p>(2) ¹Eine Notverfügung wird drei Monate nach Wegfall der Gefahr ungültig. ²Im Zweifel ist damit auch ein durch diese Verfügung</p>	<p>(2) ¹Eine Notverfügung wird drei Monate nach Wegfall der Gefahr ungültig, sofern der Erblasser weiterhin</p>

⁵⁶ Da bereits de lege lata alle letztwilligen Verfügungen, nicht bloß als Testamente, unter den hier vorgesehenen Voraussetzungen auf erleichterte Weise errichtet werden können (siehe nur *Nemeth* in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar⁵ Rz 1), wird die Überschrift schon im Textvorschlag daran – und zugleich an den ohnehin entsprechend weit formulierten Text der Bestimmung sowie an die Formulierung der übrigen Überschriften dieses Abschnitts – angepasst.

⁵⁷ Die Kumulation von „unmittelbar“, „begründete Gefahr“ und „aus Sicht des letztwillig Verfügenden“ im Originaltext ist ein bisschen viel auf einmal. Die Erl ErbRÄG 10 sagen dazu zunächst, dass die Bestimmung „im Wesentlichen“ dem bisherigen § 597 entspricht. Dort hieß es aber bloß „Droht unmittelbar die Gefahr“, was eine objektive Beurteilung nahelegte. Diese Auslegung ist wegen der Wendung „aus Sicht des letztwillig Verfügenden“ nunmehr äußerst fraglich geworden. Die Erl führen dazu aus, dass es genügt, wenn beim Verstorbenen der durch objektive Umstände begründete Eindruck einer Notsituation bestand (was immer das auch genau heißt). Die Auslegung der unklaren Tatbestandsvoraussetzungen muss im Rahmen dieses Projekts allerdings auf sich beruhen (daher kein Alternativvorschlag zu Abs 1).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>der Gefahr seine Gültigkeit und gilt als nicht errichtet.⁵⁸ ²Im Zweifel ist damit auch der durch das Testament erfolgte Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung (§§ 713 und 714) aufgehoben.</p>			<p>erfolgter Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung (§§ 713 und 714) aufgehoben.</p>	<p>testierfähig ist. ²Im Zweifel ist damit auch ein durch diese Verfügung erfolgter Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung (§§ 713 und 714) aufgehoben.</p>
<p>Verweisende Verfügung</p>				
<p>§ 585. ¹Eine Verfügung des Verstorbenen durch Verweis auf einen Zettel oder auf eine andere Urkunde⁵⁹ ist nur wirksam, wenn eine solche Urkunde alle Gültigkeitserfordernisse einer letztwilligen Verfügung erfüllt. ²Sonst können derartige schriftliche Bemerkungen des Verstorbenen⁶⁰ nur</p>	<p>Wirksamkeitserfordernisse verweisender Verfügungen</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 585. ¹Verweist der Verstorbene in einer letztwilligen Verfügung auf ein anderes Schriftstück, so ist dessen Inhalt nur dann wirksam, wenn das Schriftstück alle Gültigkeitserfordernisse einer letztwilligen Verfügung erfüllt. ²Andere Schriftstücke des Verstorbenen können</p>	<p>§ 585. Ein Schriftstück, auf das der Erblasser in einer [formgerechten] letztwilligen Verfügung verweist, das aber nicht alle Gültigkeitsvoraussetzungen einer letztwilligen Verfügung erfüllt, kann nur zur Auslegung seines Willens herangezogen werden.⁶¹</p>

⁵⁸ Die Anordnung des Ungültigwerdens genügt; der letzte, eine unnötige Fiktion enthaltende Satzteil ist weder normativ noch zu Klarstellungszwecken notwendig und entfällt daher schon im Textvorschlag. Klargestellt sollte hingegen werden, dass es nach drei Monaten nur dann zum Wegfall kommt, wenn der Erblasser nach wie vor testierfähig ist (vgl. dazu *Tschugguel* in Klang³ Rz 10); so jetzt in der Alternative.

⁵⁹ Diese merkwürdige Formulierung („Zettel oder ... andere Urkunde“), wobei im nächsten Satzteil nur mehr von „Urkunde“ und im zweiten Satz plötzlich von „schriftliche[n] Bemerkungen“ die Rede ist, wird schon im Textvorschlag verbessert und zugleich vereinfacht.

⁶⁰ Diese Einengung auf eigene Schriftstücke ist jedenfalls de lege ferenda nicht überzeugend. Der Erblasser könnte sich ja auch auf von anderen Personen stammende Schriftstücke beziehen, wodurch ebenfalls Schlüsse auf seinen Willen möglich sind. Sicherheitshalber wird „des Verstorbenen“ hier aber bloß in der Alternative weggelassen.

⁶¹ Da der erste Satz des § 585 zur Wirksamkeit eine bloße Selbstverständlichkeit wiederholt (eine frühere letztwillige Verfügung soll nach dem erklärten Erblasserwillen wirksam bleiben), also ohne normative Bedeutung ist, wird in der Alternative das Regelungsbedürftige (Bedeutung eines sonstigen Schriftstücks) in

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
zur Auslegung seines Willens herangezogen werden.			nur zur Auslegung seines Willens herangezogen werden.	
Gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen⁶²			Gemeinschaftliche letztwillige Verfügung	Gemeinschaftliche letztwillige Verfügung
<p>§ 586. (1) In der Regel gilt ein und dieselbe schriftliche⁶³ letztwillige Verfügung nur für einen Verstorbenen.</p> <p>(2) ¹Allerdings können Ehegatten oder eingetragene Partner in einem Testament einander gegenseitig⁶⁴ oder andere Personen als Erben einsetzen. ²Ein solches Testament ist widerruflich. ³Aus dem Widerruf der gegenseitigen Erbeinsetzung durch einen Teil⁶⁵ kann auf den Widerruf dieser</p>	Gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 586. (1) In der Regel gilt ein und dieselbe letztwillige Verfügung nur für einen Verstorbenen.</p> <p>(2) ¹Ehegatten oder eingetragene Partner können jedoch in einem Testament einander gegenseitig oder andere Personen als Erben einsetzen. ²Ein solches Testament ist widerruflich. ³Bei wechselseitiger Erbeinsetzung wird jedoch vermutet, dass der Widerruf der einen Einsetzung zugleich zum Wegfall der anderen führt.</p>	<p>§ 586. (1) In der Regel kann eine einzelne letztwillige Verfügung nur von einem Erblasser errichtet werden.</p> <p>(2) ¹Ehegatten oder eingetragene Partner können jedoch in einem Testament einander wechselseitig oder andere Personen als Erben einsetzen. ²Dennoch kann jeder Testator die von ihm getroffene Verfügung allein widerrufen. ³Bei wechselseitiger Erbeinsetzung wird jedoch vermutet, dass der Widerruf der einen Einsetzung zugleich</p>

den Vordergrund gerückt. Die aus Sicht des Satzes 1 bestehende Regelungslücke für den Verweis auf eine frühere mündliche Erklärung, für die Gleiches gelten muss (idS die ganz hA: statt aller *Tschugguel* in Klang³, primär zu § 582 aF Rz 3, was mangels Änderung aber auch für § 585 nF passt), muss bei dieser Konzeption nicht eigens geschlossen werden.

⁶² Bisher immer Einzahl, daher auch hier im Textvorschlag.

⁶³ Dieser Satz gilt generell, ist also nicht auf schriftliche Verfügungen beschränkt, so dass das Wort im Abs 1 gestrichen werden kann.

⁶⁴ „einander gegenseitig“ klingt etwas eigenartig. Daher „einander wechselseitig“ in der Alternative.

⁶⁵ Das im ABGB vielseitig verwendete Wort „Teil“ ist hier weder schön noch nötig. Im Textvorschlag wird es vermieden, während in der Alternative „Testator“ verwendet wird (auch wenn dieses Wort im ABGB bisher nicht vorkommt).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erbeinsetzung durch den anderen geschlossen werden ⁶⁶ .				zum Wegfall der anderen führt.
Zeugen			Zeugen	
<p>§ 587. Unmündige Minderjährige, Personen, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind, entsprechend der jeweiligen Testamentsform einen letzten Willen zu bezeugen, sowie Personen, die die Sprache des letztwillig Verfügenden nicht verstehen, können nicht Zeugen letztwilliger Verfügungen sein. Mündige Minderjährige können nur Zeugen eines Nottestaments sein.</p>	Absolute Zeugnisunfähigkeit	idF BGBl. I 2015/87	<p>§ 587. (1) Als Zeugen letztwilliger Verfügungen kommen nicht in Betracht:</p> <p>a) unmündige Minderjährige,</p> <p>b) Personen, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind, entsprechend der jeweiligen Testamentsform einen letzten Willen zu bezeugen, und</p> <p>c) Personen, die die Sprache des letztwillig Verfügenden nicht verstehen.</p> <p>(2) Mündige Minderjährige können nur Zeugen einer Notverfügung (§ 584) sein.</p>	
<p>§ 588. (1) Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist für die ihm zugedachte Zuwendung kein fähiger Zeuge, ebenso wenig sein</p>	Relative Zeugnisunfähigkeit	idF BGBl. Nr. 58/2018	<p>§ 588. (1) Die Zuwendung an einen Erben oder Vermächtnisnehmer kann nicht wirksam bezeugen:</p>	

⁶⁶ Eine solche Wendung („kann ... geschlossen werden“) ist ausgesprochen ungewöhnlich. Die Formulierung (einschließlich eines Widerrufs ohne Erklärung!) verstellt den Blick für das eigentlich Gemeinte. In der Sache geht es nämlich offenkundig um eine Auslegungs-Zweifelsregel für solche wechselseitigen Erbeinsetzungen: Im Zweifel sind sie als „wechselbezüglich“ gemeint (auflösende Bedingung), so dass der Wegfall einer Einsetzung auch die andere beseitigt. Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers.</p> <p>(2) Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften.</p>			<p>a) der Begünstigte selbst, b) sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, c) seine Eltern, Kinder und Geschwister sowie d) die Eltern, Kinder und Geschwister seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten.</p> <p>(2) Gleiches gilt bei Verfügungen zugunsten von Personen oder rechtsfähigen Gesellschaften für deren</p> <p>a) gesetzliche Vertreter, b) vertretungsbefugte Organe, c) Gesellschafter⁶⁷, d) Machthaber⁶⁸ und</p>	

⁶⁷ De lege ferenda könnte hier an eine Einschränkung gedacht werden. Vom Wortlaut erfasst wäre ja etwa auch der Fall, dass ein Zeuge wenige Aktien der bedachten AG in seinem Depot hat, woran aber keiner der an der letztwilligen Verfügung Beteiligten denkt.

⁶⁸ Der Katalog des § 588 wurde durch das ErbRÄG 2015 ganz neu gefasst (Vorläufer war § 594 aF). Der Ausdruck „Machthaber“ bzw. „Gewalthaber“ kommt im ABGB an mehreren Stellen vor, wird aber alles andere als homogen verwendet (vgl zu „Machthaber“ etwa die §§ 337, 816, 837, 1005 ff, 1424, 1426 sowie die dazu gemachten Vorschläge). Nach den Erl ErbRÄG 11 sollen bei § 588 – in Anknüpfung an die anerkannte Haftung für „Repräsentanten“ im Schadenersatzrecht – Personen erfasst werden, die eine leitende (gehobene) Stellung mit selbständigem Entscheidungs[spiel]raum, Wirkungskreis oder eigenen Kontrollbefugnissen haben. De lege ferenda wäre es vorzugswürdig, die gewünschte (im Einzelnen sicherlich schwierige) Abgrenzung in den Gesetzestext aufzunehmen (erster Ansatz dazu in der Alternative). Beim Definitionsversuch der Erl ErbRÄG ist etwa unklar, wie man sich jemanden vorstellen sollte, der in leitender Stellung einen eigenen „Wirkungskreis“ hat, aber über keinen Entscheidungsspielraum verfügt (die Literatur scheint zu dieser Frage zu schweigen). Auch wird es kaum Fälle geben, in denen ein solcher „Machthaber“ nicht zugleich Dienstnehmer ist (vgl *Mondel*, iFamZ 2015, 244 [245]; *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 9), sofern man freie Dienstnehmer mit einbezieht (dagegen etwa *Tschugguel* in Klang³ zu § 594 aF, § 588 nF Rz 17 wegen Weisungsunabhängigkeit und fehlender persönlicher Abhängigkeit). Conclusio: de lege ferenda dringender Konkretisierungs- und Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			e) Dienstnehmer.	d) Repräsentanten, also Leitungspersonen mit selbständigem Entscheidungsbereich, ... ⁶⁹ (3) ¹ Für alle anderen letztwilligen Zuwendungen in der betreffenden Verfügung bleiben die genannten Personen hingegen geeignete Zeugen. ² Gleiches gilt für den, der die fremde letztwillige Verfügung geschrieben hat.
§ 589. Die Bestimmungen über die Fähigkeit und Unbefangenheit der Zeugen sind auch auf die Gerichtsbediensteten und Notare anzuwenden, die den letzten Willen aufnehmen.	Ausgeschlossenheit auch von Gerichtsbediensteten und Notaren	idF BGBl I 2015/87	§ 589. Die Bestimmungen über die fehlende Eignung und die Befangenheit ⁷⁰ der Zeugen sind auch auf die Gerichtsbediensteten und Notare anzuwenden, die den letzten Willen aufnehmen.	
Ausgeschlossenheit des Verfassers⁷¹			Befugnisse des Schreibers der Verfügung	Befugnisse des Schreibers der Verfügung
§ 590. Der Verfasser einer nicht vom letztwillig Verfügenden	Befugnisse des Schreibers der Verfügung	idF BGBl I 2015/87	§ 590. ¹ Zeuge kann auch der sein, der die fremde letztwillige Verfügung geschrieben hat. ² Er	§ 590. ¹ Zeuge kann auch der sein, der die fremde letztwillige Verfügung geschrieben

⁶⁹ Diese Ergänzung erscheint sinnvoll, um die Besonderheit bloß relativer Zeugnisunfähigkeit schon Gesetz deutlicher zu machen.

⁷⁰ Diese Formulierung erscheint vorzugswürdig, da die vorstehenden Paragraphen eben die Befangenheit (usw) und nicht die Unbefangenheit regeln.

⁷¹ Nicht wirklich passende Überschrift, da der Verfasser als Zeuge ja gerade nicht ausgeschlossen ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
handschriftlich geschriebenen ⁷² Erklärung kann zugleich Zeuge sein, ist aber, wenn der Verfügende nicht lesen kann, vom Vorlesen des letzten Willens ausgeschlossen.			ist aber, wenn der Verfügende nicht lesen kann, vom Vorlesen der letztwilligen Verfügung ausgeschlossen.	hat. ² Ist das Vorlesen der letztwilligen Verfügung notwendig, weil der Erblasser nicht lesen kann (§ 580 Abs. 2), muss dies bei sonstiger Unwirksamkeit der Verfügung ⁷³ jedoch ein anderer Zeuge tun.
§ 591. Für den bedachten Verfasser einer letztwilligen Verfügung und ihm nahestehende bedachte Personen oder Gesellschaften gilt § 588 entsprechend. ⁷⁴	Relative Zeugnisunfähigkeit auch des Schreibers der Verfügung	idF BGBl I 2015/87	§ 591. Die Ausschlussregelung des § 588 gilt auch dann ⁷⁵ , wenn der Verfasser einer letztwilligen Verfügung oder ihm nahestehende Personen oder Gesellschaften bedacht wurden.	<i>hier Streichung, stattdessen Integration in § 588</i>
§§ 592 – 600 aufgehoben				

⁷² Diese „Präzisierung“ ist unnötig und eher verwirrend, weil ja von vornherein klar ist, dass es nicht um den Erblasser selbst geht. Auch erfasst die Formulierung den Fall, dass der Erblasser die Verfügung selbst, aber nicht mit eigener Handschrift (sondern etwa auf dem PC) geschrieben hat, es also gar keinen „fremden“ Verfasser gibt. Anders daher schon in den Textvorschlägen, wo auch das mehrdeutige Wort „Verfasser“ vermieden oder durch „Schreiber“ ersetzt wird (mit dem ja auch der geistige Urheber des Textes gemeint sein könnte, der einem anderen diktiert hat), das vom Gesetzgeber Gemeint (siehe Erl ErbRÄG 11) aber vollständig getroffen wird.

⁷³ Die hier vorgenommene ausdrückliche Anführung eine Rechtsfolge dürfte zu Klarheit beitragen.

⁷⁴ Das auch hier verwirklichte Prinzip bloß „relativer Zeugnisunfähigkeit“ kann wohl noch besser zum Ausdruck gebracht werden, wenn man diese Regel in § 588 integriert, was in der Alternative geschieht.

⁷⁵ Da sie genauso gilt, ist die hier gewählte Formulierung dem „entsprechend“ vorzuziehen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Formungültige letztwillige Verfügungen			Folgen von Formmängeln	Folgen von Formmängeln
<p>§ 601. Wurde bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung eine zwingende⁷⁶ Formvorschrift nicht eingehalten, so ist die letztwillige Verfügung ungültig.⁷⁷</p>	<p>Folge der Nichteinhaltung von Formvorschriften</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 601. ¹Die Nichteinhaltung von [zwingenden] Formvorschriften führt in der Regel zur Ungültigkeit der gesamten letztwilligen Verfügung. ²Anderes gilt dann, wenn Zeugen oder der Schreiber der Verfügung nur hinsichtlich bestimmter Zuwendungen ausgeschlossen sind (§§ 588, 589 und 591). ³Die Nichtbeachtung bloßer Empfehlungen (§§ 578 und 580) ist überhaupt unschädlich.</p>	<p>§ 592.⁷⁸ ¹Wurden bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht alle Formvorschriften eingehalten, so ist die Verfügung ungültig, soweit sie von dem Formmangel betroffen ist. ²Die Nichtbeachtung bloßer Empfehlungen (§§ 578 und 580) ist hingegen unschädlich.</p>

⁷⁶ Die Verwendung von „zwingend“ an dieser Stelle ist nicht unproblematisch. Zum Ersten ist die Konsequenz bei Verletzung zwingenden Rechts quasi selbstverständlich und die Regel insofern nicht erforderlich. Zum Zweiten kann sich die Unwirksamkeit auch bloß auf Teile der Verfügung beziehen. Zum Dritten ist nicht unbedingt evident, welche Formvorgaben zwingender Natur sind. Gedacht war hier wohl daran, die bloßen „Ratsamkeitsfälle“ (in § 578 und in § 580) herauszunehmen (in den Erl ErbRÄG 12 wird das allerdings mit „etwa“ relativiert, so dass nicht recht klar ist, was darüber hinaus nicht zwingend sein könnte). Soweit de lege lata unstrittig, erfolgen die nötigen Differenzierungen bereits im Textvorschlag.

⁷⁷ Diese apodiktische Ungültigkeitsanordnung ist problematisch, da sie die bloß relative Zeugnisunfähigkeit nicht berücksichtigt, was nunmehr bereits im Textvorschlag geschieht, da es sich bei dieser Einschränkung ja um geltendes Recht handelt.

⁷⁸ Es empfiehlt sich, diese Norm zum Abschluss des Formkomplexes vor die aufgehobenen Bestimmungen zu setzen und so die §§-Lücke an das Ende des 9. Hauptstücks zu verschieben; daher hier die Bezeichnung „§ 592“ statt „§ 601“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
IV. Vereinbarungen von Todes wegen⁷⁹			Verträge auf den Todesfall	
Erbverträge			Erbvertrag⁸⁰	
<p>§ 602. ¹Erbverträge können nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie Personen, die sich verlobt oder die eingetragene Partnerschaft versprochen⁸¹ haben, gültig⁸² geschlossen werden. ²Die Vorschriften hierüber sind im Achtundzwanzigsten Hauptstück enthalten.</p>	Zulässigkeitsgrenzen für Erbverträge; Verweis auf genauere Regelungen	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 602. ¹Ein Erbvertrag kann nur von Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie von Personen, die sich verlobt oder die einander die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft versprochen haben, geschlossen werden. ²Regelungen dazu enthalten die §§ 1249⁸³ bis 1254. (2) Ein Erbvertrag von Verlobten und von Personen, die einander die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft versprochen haben, wird erst mit der Eheschließung oder der</p>	§ 593. ⁸⁴ ...

⁷⁹ Die Schenkung nach § 603 ist gerade keine Vereinbarung „von Todes wegen“, weshalb die Überschrift schon im Textvorschlag geändert wird.

⁸⁰ Vereinheitlichung auf Einzahl.

⁸¹ Eigenartige Formulierung, die schon im Textvorschlag geändert wird.

⁸² Dass es um Gültigkeit geht, versteht sich von selbst; das Wort wird daher schon im Textvorschlag weggelassen.

⁸³ § 1249 leidet unter dem Mangel (wohl Redaktionsversehen), dass dort nur von Ehegatten die Rede ist, was dort wohl geändert werden sollte. Ungeregt ist daher auch, was gilt, wenn etwa ein Vertragsteil zwischen Verlobung und geplanter Hochzeit stirbt. Nach überzeugender und offenbar einhelliger Ansicht wird der Erbvertrag erst mit der Eheschließung usw wirksam (vgl *Ferrari/Hampton/Schwarzenegger/Vaclavek in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² Rz 5.299; *Tschugguel* in Klang³ Rz 2; *Nemeth* in *Schwimann/Kodek IV*⁵ Rz 1; *Fucik* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1249 Rz 1). Das wird daher schon im Textvorschlag ergänzt.

⁸⁴ Siehe bei der Alternative zu § 601.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Begründung der eingetragenen Partnerschaft wirksam.	
Schenkung auf den Todesfall			Schenkung auf den Todesfall	Schenkung auf den Todesfall
§ 603. ¹ Eine Schenkung auf den Todesfall ist auch nach dem Tod des Geschenkgebers ⁸⁵ als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat und der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde. ⁸⁶ ² Die Bestimmungen des Achtzehnten Hauptstücks von	Schenkung auf den Todesfall als Vertrag	idF BGBl I 2015/87	§ 603. ¹ Eine Schenkung auf den Todesfall bleibt auch nach dem Tod des Schenkers als Vertrag wirksam, wenn sie als Notariatsakt aufgenommen wurde und sich der Schenker darin kein Widerrufsrecht vorbehalten hat. ² Auf einen solchen Vertrag sind die Bestimmungen über	§ 594. ⁸⁸ (1) ¹ Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall ist wirksam, wenn er als Notariatsakt aufgenommen wurde und sich der Schenker darin kein Recht zum [freien] ⁸⁹ Widerruf vorbehalten hat. ² Er ist nach dem Tod des Schenkers

⁸⁵ Die Wendung „auch nach dem Tod des Geschenkgebers“ ist unklar, aber auch unnötig, da es ja gerade um eine Schenkung geht, die erst nach dem Tod des Schenkers ihre volle Wirkung entfalten soll (ausdrücklich idS Erl ErbRÄG 12), und es keinen Grund gibt, den Vertragscharakter im entscheidenden Zeitpunkt zu verneinen (merkwürdig daher die Aussage in den Erl ErbRÄG 12, dass die Regel des § 956 aF „aus systematischen Gründen“ in das Erbrecht verschoben werde). Erklären lassen sich die Formulierung und vermutlich auch der neue Standort der Norm wohl nur mit der vorgelagerten Diskussion, wobei der Ministerialentwurf (100/MEntw 25. GP 39) noch dem Vermächtnisansatz folgte. In der Alternative wird versucht, das normativ Relevante deutlicher hervortreten zu lassen.

⁸⁶ Dass die Schenkung auf den Todesfall ungültig ist, wenn diese beiden Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sind (Erl ErbRÄG 12), könnte im Gesetz ausdrücklich gesagt werden. Ebenso sollte für diesen Fall klargestellt werden, ob und inwieweit eine Konversion in ein Rechtsgeschäft von Todes wegen möglich ist. Etwas Derartiges war in der Vorläufernorm des § 956 noch vorgesehen; die Erl ErbRÄG lassen jedoch nicht erkennen, warum so etwas nicht übernommen wurde). In der Sache spricht viel dafür, eine Schenkung auf den Todesfall mit vorbehaltenem Widerrufsverzicht – ein wegen der Notarsbeteiligung sicher seltener Fall – zumindest im Zweifel als Vermächtnis gelten zu lassen, wenn der Schenker zu Lebzeiten nicht widerrufen hat. Gleiches würde für einen vom Schenker eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Vertrag passen. Die hA spricht sich für eine Umdeutungsmöglichkeit aus (*Neumayr* in KBB⁷ Rz 3; *Tschugguel* in Klang³ Rz 8, jeweils mwN; Bedenken nur *Ch. Rabl*, NZ 2015, 321 [331], der in Zweifel zieht, ob der animus donandi [ohne animus testandi] ausreicht). In der Alternative wird in einem Abs 3 die Konversion unter dort näher genannten Voraussetzungen bejaht.

⁸⁸ Siehe bei der Alternative zu § 601.

⁸⁹ Mit dieser Ergänzung könnte verdeutlicht werden, dass es nicht (auch) um den Widerruf von Schenkungen aus gesetzlichen Gründen (§§ 947 ff) geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schenkungen und § 1253 ⁸⁷ sind anzuwenden.			Schenkungen (§§ 938 bis 955) und § 1253 anzuwenden.	<p>von der Verlassenschaft [oder den Erben] zu erfüllen.</p> <p>(2) ¹Auf einen solchen Vertrag sind die Bestimmungen über Schenkungen (§§ 938 bis 955) anzuwenden. ²Allerdings können auf diese Weise höchstens drei Viertel des im Zeitpunkt der Schenkung vorhandenen⁹⁰ Vermögens verschenkt werden.</p> <p>(3) Wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, ist die Zuwendung als Vermächtnis zu behandeln, sofern eine dafür nötige Form eingehalten und die Schenkung nicht widerrufen wurde.</p> <p>⁹¹(4) Stirbt der Beschenkte vor dem Schenker, geht der</p>

⁸⁷ Dieser auf eine erbvertragliche Bestimmung lässt wesentliche Fragen offen (siehe zur möglichen Bedeutung dieser umstrittenen Anordnung nur die ausführliche Erörterung bei *Tschugguel* in Klang³ Rz 13 ff); zum Vorschlag in der Alternative siehe die nächste Fn.

⁹⁰ De lege ferenda sollte unbedingt geregelt werden, welcher Zeitpunkt oder welche Zeitpunkte für die Berechnung des freien Viertels relevant sind. Der Text in der Alternative folgt dem Ansatz von *Eccher*, Die österreichische Erbrechtsreform (2016) Rz 54 (zustimmend etwa *Neumayr* in KBB⁷ Rz 3).

⁹¹ Da es nicht auf der Hand liegt, dass der Anspruch des auf den Todesfall Beschenkten vererblich ist (dafür allerdings die ganz hA, etwa *Fischer-Czermak*, EF-Z 2016, 228, 230 ff mwN; *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 8), sollte das ausdrücklich festgeschrieben werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Anspruch auf das Geschenk auf seine Erben über.